

Stadt Sandersdorf-Brehna
Fachbereich Zentrale Dienste und Recht

Benutzerordnung der Gemeindebücherei Roitzsch

in der Fassung vom 01.01.1995

Veröffentlichung auf Homepage:
www.sandersdorf-brehna.de



Gestaltung überarbeitet:
Büro des Stadtrates, 2012.

Benutzerordnung der Gemeindebücherei Roitzsch

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Roitzsch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Roitzsch.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisse oder einzelne Bestandsgruppen werden nach dem zu dieser Benutzerordnung gehörenden Entgelttarif in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Gemeindebücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese sind wöchentlich dienstags von 14:00 – 18:00 Uhr.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzerausweis ist bei jeder Nutzung vorzulegen.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum auf dem Anmeldeformular an.
Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzerordnung an.
- (3) Die Anmeldung von Minderjährigen erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung von anfallenden Gebühren.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Entliehen werden können Bücher, Zeitschriften und Kassetten. Die Benutzung von Medien kann in der Gemeindebücherei oder durch Ausleihen außer Haus erfolgen.
- (2) Die Zahl der gleichzeitig entliehenen Bücher ist nicht begrenzt. Die Zahl der entliehenen Kassetten ist auf 5 Einheiten begrenzt.

- (3) Bei großer Nachfrage des einzelnen Ausleihgegenstandes kann die Leiterin der Gemeindebücherei entscheiden, dass nur eine bestimmte Anzahl dieses Bereiches je Benutzer entliehen werden darf.

§ 5 Ausleihen außer Haus

- (1) Für alle Ausleihen ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.
Die Leihfrist beträgt in der Regel für
- | | |
|----------------------|------------|
| Bücher und Tonträger | - 4 Wochen |
| Zeitschriften | - 2 Wochen |
| Videos | - 1 Woche |
- (2) Die Gemeinde kann jeden entliehenen Gegenstand sofort zurückfordern.
- (3) Die Leihfrist für häufig verlangte Bestandseinheiten kann verkürzt werden.
- (4) Liegt für die Entleiherung keine Vorbestellung vor, kann auf Anfrage des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufes verlängert werden. Bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist kann die Vorlage des ausgeliehenen Gegenstandes verlangt werden.

§ 6 Überschreitung der Ausleihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen. Es wird eine erste schriftliche Mahnung geschickt, wenn die Ausleihfrist um 2 Wochen überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos wird noch einmal gemahnt. Die dritte Mahnung erfolgt durch Einschreiben. Bei Minderjährigen wird die Mahnung an die Erziehungsberechtigten gesandt.
- (2) Die Gemeindebücherei kann die Entscheidung über die weitere Ausleihe von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (3) Nach vergeblicher Mahnung erfolgt die Einziehung von Ersatzleistungen.

§ 7 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Den Anweisungen des Bibliothekenpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Essen, Trinken, Eis essen, Rauchen, störendes Verhalten und laute Unterhaltung sind nicht gestattet.
- (3) Tiere haben keinen Zutritt.
- (4) Zur Gewährleistung einer ungestörten Bibliotheksbenutzung hat die Bibliothekenleitung das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung ganz oder teilweise für eine gewisse Dauer auszuschließen.

§ 8 Pflichten der Besucher

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Ausleihgegenstände und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der ausgeliehenen Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Untersagt sind:
 - Weitergabe von Ausleihgegenständen an Dritte
 - Randbemerkungen, das Durchzeichnen bzw. Durchpausen, Herausschneiden einzelner Seiten
 - Sonstige BeschädigungenVideos sind zurückzuspulen.

§ 9 Haftung der Benutzer

- (1) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für die Beschädigung oder den Verlust ausgeliehenen Medien während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
Er haftet auch in jedem Fall für die Weitergabe an Dritte.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Wertes des ausgeliehenen Mediums.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, hat der Benutzer Anspruch auf eine Kopie oder das Ersatzexemplar oder des gezahlten Wertersatzes.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.